

## **Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1**

§ 42 der Abwassersatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,31 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,70 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,31 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 2,31 €.
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,31 €.
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 2,31 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **Art. 2**

Schlussbestimmungen:

Die in Artikel 1 geregelten Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Mittelbiberach, den 18.11.2024



Florian Hänle  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Satzung in der Fassung vom 18.11.2024 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats am 18.11.2024 zugrunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Mittelbiberach, den 19.11.2024



Florian Hänle  
Bürgermeister